

Merkblatt

Gesetzliche Unfallversicherung für Personen, die in Privathaushalten beschäftigt sind

Wer ist versichert?

In Privathaushalten beschäftigte Personen (Haushaltshilfen, Babysitter, Putzkräfte, Haushälterinnen, Gartenhilfen, Pflegepersonen) sind gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch – SGB VII), unabhängig vom Alter (also auch Rentner) und von der Höhe des Einkommens.

Im Stadtgebiet München ist die Unfallkasse München der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Außerhalb des Stadtgebiets ist der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband zuständig.

Bei welchen Tätigkeiten besteht Versicherungsschutz?

Haushaltshilfen sind bei allen hauswirtschaftlichen Arbeiten, wie Reinigen der Wohnung, Kochen, Kinderbetreuung, Einkaufen, Gartenarbeit und auf allen damit zusammenhängenden Wegen versichert. Unfälle, die sich bei diesen Tätigkeiten ereignen, sind **Arbeitsunfälle**.

Ebenfalls unter Versicherungsschutz steht der Weg der versicherten Person von ihrer Wohnung zur Arbeitsstelle und zurück. Kommt es hierbei zu einem Unfall, spricht man von einem **Wegeunfall**.

Versicherungsschutz besteht auch bei **Berufskrankheiten**; das sind bestimmte Erkrankungen, die durch gesundheitsschädigende Einwirkungen während der versicherten Tätigkeiten entstehen und in der Berufskrankheitenverordnung aufgeführt sind, z.B. Hauterkrankungen oder Atemwegserkrankungen.

Bei welchen Tätigkeiten besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht bei Tätigkeiten, die mit der eigentlichen Beschäftigung in keinem sachlichen Zusammenhang stehen.

Dies sind dem privaten Bereich zuzurechnende, sog. „eigenwirtschaftliche Tätigkeiten“. Sie dienen nicht dem Haushalt, sondern den persönlichen Interessen der Versicherten.

Sind Haushaltsvorstand und Verwandte auch versichert?

Nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht der Haushaltsvorstand.

Mit dem Begriff „Haushaltsvorstand“ bezeichnet man in der Regel Ehegatten oder die Einzelperson, die eine Haushaltshilfe beschäftigt.

Verwandte in auf- oder absteigender Linie, sonstige Kinder (Z.B. Stiefkinder) und Geschwister des Haushaltsvorstandes stehen ebenfalls nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie unentgeltlich beschäftigt werden.

Anmeldepflicht

Das Versicherungsverhältnis bei der Unfallkasse München begründet sich automatisch durch die Beschäftigung der Haushaltshilfe und führt zur **Anmeldepflicht** gem. § 192 Abs. 1 SGB VII.

Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten sind bei der Minijobzentrale, Knappschaft-Bahn-See, anzumelden (**Haushaltsscheckverfahren**).

Eine **geringfügige Beschäftigung** liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400 € nicht übersteigt. Hat eine Person mehrere Arbeitgeber, so liegt eine geringfügige Beschäftigung nur dann vor, wenn die Summe der Arbeitsentgelte zusammen regelmäßig im Monat 400 € nicht übersteigt.

Konkrete Auskünfte zum Haushaltsscheckverfahren erhalten Sie bei der **Minijobzentrale (Service-Tel.: 01801/200504)** oder im Internet unter www.minijobzentrale.de.

Alle Beschäftigten in Privathaushalten, die nicht im Haushaltsscheckverfahren bei der Minijobzentrale gemeldet sind, sind direkt bei der Unfallkasse München anzumelden.

Angemeldet werden müssen die Haushaltshilfen auch dann, wenn sie nur stundenweise oder vorübergehend beschäftigt werden.

Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob das Beschäftigungsverhältnis kranken- und rentenversicherungspflichtig ist.

Der Abschluss einer privaten Haftpflicht- oder Unfallversicherung enthebt nicht von der Anmeldepflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung.

In den an die Krankenkasse abgeführten **Sozialversicherungsbeiträgen ist der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung nicht enthalten.**

Bei einem Arbeitsunfall leistet die Krankenkasse der Haushaltshilfe nicht bzw. verweist auf die Vorleistungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung.

Wer seine Haushaltshilfe nicht anmeldet, handelt ordnungswidrig, muss mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € rechnen und die vorenthaltenen Beiträge nachzahlen.

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung trägt allein der Haushaltsvorstand als Arbeitgeber.

Wurde die Haushaltshilfe bei der Minijobzentrale angemeldet, so erhebt die Minijobzentrale ab dem Beschäftigungsjahr 2006 die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung jeweils zum 01.01. und 01.07. für das zurückliegende Halbjahr.

Der Beitragssatz liegt bundeseinheitlich bei 1,6 % des gezahlten Entgeltes. Der Jahresbeitrag beträgt jedoch höchstens 76,80 €.

Für Beschäftigte, die nicht bei der Minijobzentrale gemeldet sind, erhebt die Unfallkasse München die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Beitrag wird jährlich neu festgesetzt. Er beträgt gegenwärtig 80,00 € im Jahr.

Der Beitrag ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Haushaltshilfe nicht mehr als 10 Stunden pro Woche tätig ist oder die Beschäftigung während des Kalenderjahres nicht länger als sechs zusammenhängende Monate gedauert hat.

Werden im Kalenderjahr verschiedene Personen nacheinander tätig, d.h. eine Haushaltshilfe scheidet aus und wird durch eine andere ersetzt, so ist der Beitrag dennoch nur für eine Haushaltshilfe zu entrichten.

Sind mehrere Personen nebeneinander beschäftigt, so ist für jeden Beschäftigten der Beitrag zu zahlen.

Wie meldet man eine Haushaltshilfe an?

Die Anmeldung kann schriftlich (auch formlos) per Telefon, per Fax oder Online erfolgen. Angegeben werden muss:

- die Zahl der im Haushalt beschäftigten Personen
- die regelmäßige Wochenarbeitszeit je Person
- der Beginn der Beschäftigung

Der Name oder die Nationalität der Haushaltshilfe ist nicht anzugeben.

Was ist nach einem Unfall zu tun?

Der Arbeitgeber muss jeden Arbeitsunfall seiner Beschäftigten bei der Unfallkasse München innerhalb von drei Tagen melden, wenn ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde. Dafür gibt es Vordrucke, welche Sie mit Ihrer Anmeldebestätigung erhalten.

Tödliche Unfälle müssen sofort gemeldet werden per Telefon oder per Fax.

Was leistet die Unfallkasse München?

Wichtigste Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Prävention von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

Ist ein Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, setzen wir alle geeigneten Mittel ein, um die Gesundheit unserer Versicherten wiederherzustellen bzw. sie und ihre Familie finanziell abzusichern.

Gesetzliche Grundlage ist das SGB VII. Dort sind die Leistungen aufgeführt, die wir zu erbringen haben.

a) Medizinische Rehabilitation

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
- Versorgung mit Arznei, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- Behandlung in Krankenhäusern und Reha-einrichtungen,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Pflege, Pflegegeld, Pflegekraft, Heimpflege

Diese Leistungen werden grundsätzlich direkt mit uns abgerechnet und nicht über die Krankenkasse, da diese bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit nicht leistungspflichtig ist.

Die in der gesetzlichen Krankenversicherung übliche Praxisgebühr ist nicht zu zahlen.

b) Berufliche Rehabilitation

- Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes und zur Förderung der Arbeitsaufnahme,
- Berufsvorbereitung und Grundausbildung,
- Berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung einschließlich des dazu erforderlichen Schulabschlusses

c) Soziale Rehabilitation und ergänzende Leistungen

- Kraftfahrzeughilfe (z.B. behinderungsbedingte Zusatzausstattung),
- Wohnungshilfe,
- Haushaltshilfe,
- Reisekosten,
- Ärztlich verordneter Rehabilitationssport

d) Geldleistungen

- Verletztengeld für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, soweit kein Arbeitsentgelt bezogen wird. Die Höhe bemisst sich nach dem Verdienst im letzten Lohnabrechnungszeitraum;
- Übergangsgeld während der beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen;
- Unfallrente, wenn die Erwerbsfähigkeit länger als 26 Wochen um mindestens 20 % gemindert ist;
- Leistungen an Hinterbliebene. Sterbegeld, Hinterbliebenenrenten und -beihilfen
- Abfindung von Renten

In welchen Fällen ist die Unfallkasse München nicht zuständig?

Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzt Haushalte, wenn zwischen Praxis und Haushalt eine räumliche Einheit (ein Grundstück oder benachbarte Grundstücke) besteht oder- bei räumlicher Trennung – wenn die Tätigkeit in der Praxis 50% und mehr Gesamttätigkeit beträgt.

Haushalte, die so eng mit einer Bäckerei, Metzgerei oder Gastwirtschaft verbunden sind, dass sich die Haushaltstätigkeit als Bestandteil dieser gewerblichen Unternehmen darstellt.

Haushalte, in denen Personen beschäftigt werden, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses sowohl im Gewerbebetrieb, als auch im Haushalt des Haushaltsvorstandes tätig sind und wenn die Tätigkeit im Gewerbebetrieb die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Gesamttätigkeit ausmacht.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:



Unfallkasse München
GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

Müllerstrasse 3
80469 München

Tel.: 089/233-26604

Fax: 089/233-27578

Internet: www.unfallkasse-muenchen.de

E-Mail: haushaltshilfen@muenchen.de